



An:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
A-1010 Wien
Österreich

Betreff: Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans in der am 1. September 2026 veröffentlichten Fassung

**Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans Österreichs
des Österreichischen Biodiversitätsrats (ÖBDR)**
Zweite öffentliche Konsultation 2026

Wien am 14.10.2026

Grundlage und Perspektive der Stellungnahme

Diese Stellungnahme beruht auf der wissenschaftlichen Expertise der [Mitglieder des Österreichischen Biodiversitätsrats \(ÖBDR\)](#), den bisherigen Stellungnahmen und Kernforderungen des Rates sowie auf aktuellen nationalen und internationalen Forschungsergebnissen. Sie knüpft insbesondere an die [Positionen des ÖBDR](#) zur Umsetzung bestehender Biodiversitätsverpflichtungen, an die [Stellungnahmen zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen](#), den [Stresstest der FFH- und Vogelschutzrichtlinie](#), die [Folgen von Hitze und Dürre](#) sowie an die österreichischen Aufbereitungen des [IPBES-Nexus-](#) und [Transformative-Change-Assessments](#) (ÖBDR 2019, 2025, 2026a–c; Biodiversity Austria – International 2026) an. Berücksichtigt wurden zudem die Erfahrungen aus der Mitarbeit von ÖBDR-Mitgliedern in Facharbeitsgruppen, wissenschaftlichen Projekten und öffentlichen Konsultationsprozessen zur EU-Wiederherstellungsverordnung.

Der Österreichische Biodiversitätsrat verbindet Expertise aus unterschiedlichen natur-, sozial-, wirtschafts-, rechts- und planungswissenschaftlichen Disziplinen. Über das Netzwerk Biodiversity Austria bestehen darüber hinaus Verbindungen zu Verwaltung, Praxis, Bildung und Zivilgesellschaft. Diese transdisziplinäre Zusammensetzung ermöglicht es, den Nationalen Wiederherstellungsplan nicht nur aus der Sicht einzelner Ökosysteme oder Sektoren, sondern auch als gemeinsame gesellschaftliche und staatliche Umsetzungsaufgabe zu beurteilen.

Die Wiederherstellung der Natur betrifft zahlreiche Ressorts, Gebietskörperschaften sowie Wirtschafts- und Landnutzungssektoren und hat auch Auswirkungen auf Erholung, Lebensqualität und das Wohlergehen der Bevölkerung. Sie kann daher weder von einem einzelnen Ministerium noch von einem einzelnen Fach- oder Beratungsgremium ausreichend gesteuert werden. Erforderlich ist ein dauerhaft und kooperativ organisierter, ressort-, ebenen- und sektorübergreifender Prozess (siehe Kapitel 2.3).

Kurzbewertung

Der Österreichische Biodiversitätsrat begrüßt die fristgerechte Vorlage des Entwurfs des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991, im Weiteren WH-VO genannt. Der Entwurf enthält bereits wichtige Bausteine: Etappenziele und Maßnahmen für Flüsse und Auen, anschlussfähige wasserwirtschaftliche Instrumente, Programme für Landwirtschaft und Wald sowie eine erste Kostenschätzung. In seiner derzeitigen Fassung ist er jedoch noch kein hinreichend konkreter, verbindlicher und finanziell abgesicherter Umsetzungsplan. So fehlen klare Angaben zu den Flächen, die bis 2030 bzw. 2050 durch wirkungsvolle Maßnahmen der flächenbezogenen Wiederherstellung erfasst werden sollen – und damit eine klare, messbare Zielgröße. Zusätzlich weist der vorliegende Entwurf erhebliche Mängel in der Darstellung konkreter Maßnahmen auf. Besonders schwer wiegt der weitgehend unbefüllte Abschnitt zu Artikel 4 der WH-VO. Damit fehlen für zentrale Land- und Süßwasserökosysteme räumliche Bedarfsanalysen, Flächenangaben, Maßnahmen, Zuständigkeiten, Finanzierung sowie Vorkehrungen gegen eine Verschlechterung der Erhaltungszustände.

Auch die im Entwurf des NWP bereits ausführlicher behandelten Artikel, beispielsweise Art. 9, stehen weitgehend nebeneinander. Flüsse und Auen, Lebensräume und Arten, Landwirtschaft, Wald und städtische Ökosysteme sind funktional miteinander verbunden. Ohne räumliche und institutionelle Verknüpfung der Artikel 4, 8, 9, 11 und 12 der WH-VO drohen Lücken, Doppelzählungen, widersprüchliche Prioritäten sowie Maßnahmen ohne dauerhafte Wirkung. Zudem haben einige der vorgeschlagenen Maßnahmen, z.B. Weiterbildungsangebote für Stakeholder, kaum unmittelbare Flächenwirkung und tragen daher wenig zur messbaren Wiederherstellung bei.

Die endgültige Fassung des NWP muss daher die bestehenden Programme und Wiederherstellungspotenziale zu einem kohärenten, verbindlichen und umsetzbaren Maßnahmenprogramm zusammenführen. Es muss festgelegt werden, wo, bis wann, durch welche Akteur:innen, mit welchen finanziellen und personellen Mitteln sowie anhand welcher ökologischen Kriterien und Zielwerte die Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen.

Zentrale Vorschläge des ÖBDR für substanzielle Verbesserungen des NWP-Entwurfs

- Alle noch unbefüllten oder unvollständigen Kapitel entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission unmittelbar und vollständig ausarbeiten und dabei die [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#), die [Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+](#) sowie relevante bestehende und künftige Fachplanungen seitens der [EU-Kommission](#) und [IPBES](#) systematisch berücksichtigen (→ 2.1).
- Fehlende Angaben zu Artikel 4 unverzüglich nachreichen, inkl. Wiederherstellungsbedarf, Flächen, Maßnahmen, Etappenziele sowie Verbesserungsziele räumlich darstellen (→ 2.1).
- Die Artikel 4, 8, 9, 11 und 12 verknüpfen, Mehrfachwirkungen zuordnen und Doppelzählungen ausschließen (→ 2.1).

- Verantwortung für Entscheidung, Koordination, Finanzierung, Daten und Zielerreichung auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene verbindlich benennen (→ 2.3).
- Eine dauerhaft eingerichtete ressort-, ebenen- und sektorübergreifende Steuerungsgruppe für die Umsetzung des NWP schaffen, in der die zuständigen Ministerien und Länder sowie Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Bürger:innen angemessen vertreten sind. Für zentrale Querschnittsthemen sind fachlich breit zusammengesetzte Arbeitsgruppen einzurichten (→ 2.3).
- Einen nationalen Finanzierungspfad bis 2050 mit Zwischenschritten für 2030 und 2040 sowie eine klare Lastenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden beschließen (→ 2.4).
- Daueraufgaben wie Pflege, Verwaltung, Monitoring und kommunale Aufgaben über einzelne Projektlaufzeiten hinaus finanziell absichern (→ 2.4, 2.6).
- Wiederherstellungspotenziale in räumlich priorisierte Maßnahmenprogramme übersetzen und Flächen durch rechtliche, vertragliche und planerische Instrumente (z. B. Vertragsnaturschutz, Ankauf, Tausch, Servitut, Raumordnung, Ländliche Neuordnung) dauerhaft sichern (→ 2.2, 2.4).
- Referenzzustände, Indikatoren, Erheblichkeitsschwellen für Belastungen, Zwischenziele sowie verbindliche Nachsteuerungen von Beginn an festlegen (→ 2.5).
- Nachgereichte oder wesentlich geänderte Kapitel, insbesondere zu Artikel 4, müssen erneut und unmittelbar eine öffentliche Konsultation durchlaufen und bereits umsetzungsreife Maßnahmen vor 2027 starten (→ 2.5).

1. Bewertungsmaßstab

Die WH-VO verlangt mehr als nur die Vorlage eines Dokuments. Der nationale Plan muss auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, Flächen und Maßnahmen quantifizieren, die Finanzierung darlegen sowie Monitoring und Überprüfung ermöglichen. Er hat zudem zur Umsetzung der [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#), der [Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+](#) sowie des [Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework](#) (insbesondere Target 2) beizutragen. Für Österreich ist diese Integrationsleistung besonders wichtig, weil Natur- und Biodiversitätsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Raumordnung, Hochwasserschutz und kommunale Planung auf unterschiedliche Rechtsmaterien und föderale Ebenen verteilt sind.

Die österreichischen Aufbereitungen des IPBES-Nexus- und Transformative-Change-Assessments zeigen, dass Biodiversitätsschutz in einen grundlegenden Wandel in Governance, Finanzierung, Landnutzung und gesellschaftlichen Praktiken eingebettet werden muss. Der nationale Wiederherstellungsplan ist daher nicht nur als Maßnahmenkatalog, sondern auch als ressort- und ebenenübergreifender Steuerungsrahmen zu verstehen.

2. Erforderliche Nachbesserungen

2.1 Artikel 4 und artikelübergreifende Integration

Artikel 4 ist für alle Schutzgüter – also Land- und Süßwasserökosysteme sowie die Habitate geschützter Arten – zentral. Die WH-VO ist dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenspiel mit bestehenden Verpflichtungen, insbesondere aus der [FFH](#)- und [Vogelschutzrichtlinie](#), die sie ergänzt, ohne deren Schutzniveau abzusenken (Mauerhofer 2025). Auch bestehende Nutzungen und Genehmigungen sind in die Prüfung des Verschlechterungsverbots, der Verbesserung und der Zielerreichung einzubeziehen.

Die endgültige Fassung muss für jede relevante Lebensraumgruppe unmittelbar ausweisen:

- Zustand und Wiederherstellungsbedarf,
- Referenzzustand,
- Prioritätsräume,
- Maßnahmen und Zeitachse sowie
- verantwortliche Stellen.

Datenlücken sind mit finanzierten Erhebungsplänen und Terminen zu schließen, sie dürfen den ausgewiesenen Bedarf nicht rechnerisch verringern. Die räumliche Bedarfsanalyse muss dabei natürliche und naturnahe Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten sowie die umgebende Landschaft gemeinsam erfassen und neben Flüssen und Auen auch Wälder, Agrarlandschaften, Moore, Grünland, alpine Lebensräume sowie städtische Ökosysteme berücksichtigen.

Auch für Waldökosysteme sind räumlich konkrete Wiederherstellungsbedarfe, ökologische Qualitätskriterien sowie geeignete Maßnahmen auszuweisen. Besondere Berücksichtigung müssen dabei die natürliche Waldentwicklung, eine hohe Strukturvielfalt, der Erhalt und die Förderung von Alt- und Totholz, die Sicherung hydrologischer Funktionen sowie die ökologische Vernetzung von Lebensräumen finden.

Der Plan braucht zudem ein artikelübergreifendes Integrationskapitel. Es muss räumliche Überschneidungen, Synergien, Zielkonflikte und Abhängigkeiten zwischen den Artikeln 4, 8, 9, 11 und 12 der WH-VO darstellen. Dabei sind ökologische Prozesse und Vernetzungsbeziehungen auch über Schutzgebiets-, Nutzungs-, Gemeinde-, Landes- und Staatsgrenzen hinweg zu berücksichtigen. Für jede Maßnahme muss erkennbar sein, zu welchen Zielen sie beiträgt und welches Ziel im Fokus steht – inklusive eines klaren Finanzierungs- und Zuständigkeitsplans sowie eines geeigneten, wissenschaftlich fundierten Wirkungsmonitorings.

Der Plan muss zudem Verfahren vorsehen, um Zielkonflikte zu vermeiden bzw. zu lösen, wenn die Wiederherstellung natürlicher Standortverhältnisse, etwa durch die Wiedervernässung von Mooren oder die Wiederanbindung von Auen, bestehende Natura-2000-Erhaltungsziele für an künstlich veränderte Bedingungen gebundene Arten oder Lebensraumtypen berührt (Möckel 2025).

2.2 Funktionale Landschaften und räumliche Priorisierung

Die Ausarbeitung von Artikel 9 ist im NWP-Entwurf bereits vergleichsweise konkret. Der Entwurf nennt bis 2030 Etappenziele von 300 Kilometern zusätzlich frei fließender Gewässerstrecken und 2.500 Hektar Auenmaßnahmen; bis 2050 sind 2.000 Kilometer beziehungsweise 10.000 Hektar vorgesehen. Dem steht allein bei den frei fließenden Strecken ein fachlich ermitteltes Potenzial von rund 2.525 Kilometern gegenüber. Diese Differenz muss fachlich begründet und durch eine transparente Priorisierung nachvollziehbar gemacht werden.

Potenzialkulissen und nationale Zielwerte sind jedoch noch keine räumlich zugeordneten Maßnahmen, keine Finanzierungszusagen und keine gesicherten Flächen. Die Priorisierung muss ökologische Dringlichkeit, erwartete Wirkung und Umsetzbarkeit getrennt bewerten. Leicht verfügbare oder rasch umsetzbare Maßnahmen dürfen dabei nicht automatisch Vorrang vor ökologisch unverzichtbaren, jedoch schwieriger zu sichernden Räumen erhalten. Systematische Naturschutzplanung und räumliche Szenarien bieten dafür einen wissenschaftlich fundierten Rahmen, um alternative Prioritäten zu vergleichen und die zugrunde liegenden Kriterien sowie deren Gewichtungen offenzulegen (Jalkanen et al. 2020; Jung et al. 2024).

Flusslandschaften verdeutlichen, wie funktionale Landschaftsräume als fachliche Bezugsräume für die Wiederherstellungsplanung genutzt werden können (Hering et al. 2026; Schinegger et al. 2026). Sie umfassen das Gewässernetz, Auen-, Ufer- und Talräume, hydrologische und morphologische Prozesse sowie Nutzungen und Interessen, die den Zustand prägen. Ein solcher Bezugsraum ist ein Koordinationsrahmen: Er schafft keine neuen Zuständigkeiten und ändert kein Fachrecht, ermöglicht aber, Gewässerbewirtschaftungs- und Hochwasserrisikomanagementpläne, Natura-2000-Managementpläne, nationale Auenstrategie, Raumordnung und landwirtschaftliche Instrumente auf denselben funktionalen Raum abzustimmen.

Die Hitze- und anhaltende Dürreperiode 2026 hat erneut deutlich gemacht, wie eng Biodiversitätsverlust, ein gestörter Landschaftswasserhaushalt und mangelnde Klimaresilienz miteinander verknüpft sind. Der Wiederherstellungsplan muss diese Krisen gemeinsam adressieren. Dürre, Niedrigwasser, sinkende Grundwasserstände, hohe Wassertemperaturen und Starkregen müssen dabei gemeinsam betrachtet werden. Begradigte Flüsse, abgetrennte Auen, Entwässerung und Versiegelung haben die Speicherfähigkeit der Landschaft verringert. Die Wiederherstellungsplanung sollte daher

auch regionale Wasserbilanzen, Entnahmen sowie Prioritäten für Trockenperioden berücksichtigen. Intakte Ökosysteme sind Teil der öffentlichen Vorsorgeinfrastruktur: Sie halten Wasser zurück, kühlen die Landschaft und reduzieren Risiken für Siedlungen und die Produktion.

Schutz und Wiederherstellung sind daher gemeinsam zu planen. Intakte Abschnitte dürfen nicht verloren gehen, während andernorts mit hohem Aufwand und hohen Kosten saniert wird. Mehrfachnutzen für Biodiversität, Wasserhaushalt, Hochwasservorsorge und Klimaanpassung sollten gezielt genutzt werden, verbleibende Zielkonflikte sind offenzulegen und fachlich wie rechtlich nachvollziehbar abzuwägen. Die Erfahrung aus mehr als 20 Jahren der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zeigt, dass verbindliche Ziele allein die Zielerreichung nicht garantieren. Erforderlich sind ökosystemspezifische Maßnahmen, gesicherte Flächen, langfristige Finanzierung und ein konsequenter behördlicher Vollzug. Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte ([GE-RMs](#)) zeigen bereits, wie Gewässerökologie und Hochwasserrisikomanagement gemeinsam geplant werden können. Der Wiederherstellungsplan sollte festlegen, wo und nach welchen Kriterien dieses Instrument systematisch eingesetzt wird, mit Naturschutz und Raumplanung verknüpft sowie rechtlich und finanziell abgesichert ist.

Der NWP ist zudem mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan ([NEKP](#)), dem Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan ([ÖNIP](#)) sowie den [Instrumenten der Umweltverträglichkeitsprüfung](#) räumlich abzustimmen. Synergien mit Ausgleichsflächen, Flächenpools und Ökokonten sind zu nutzen, sofern Zusätzlichkeit, dauerhafte Sicherung und der Ausschluss von Doppelzählungen gewährleistet sind.

2.3 Zuständigkeiten und Steuerung

Der NWP erfordert klare Definitionen der Zuständigkeiten für die Steuerung von Umsetzungsmaßnahmen. Die föderale Kompetenzordnung ist dabei herausfordernd, aber nicht das Problem an sich. Zum Umsetzungsrisiko wird sie, wenn gemeinsame Grundlagen, verbindliche Schnittstellen und klar zugeordnete Verantwortung fehlen. Der NWP muss daher für jedes Ziel und jedes Maßnahmenbündel die federführenden und mitwirkenden Stellen, die Entscheidungswege, die Datenverantwortung, die Finanzierung sowie die Berichtspflichten festlegen. Zusätzlich braucht es eine dauerhaft mandatierte Koordinationsstelle mit Personal, Budget und öffentlicher Rechenschaftspflicht auf Bundesebene. Die Entscheidungskompetenzen von Bund und Ländern bleiben davon unberührt.

Eine Koordinationsstelle allein reicht jedoch nicht aus. Für die langfristige Umsetzung des NWP braucht es eine ressort-, ebenen- und sektorübergreifende Steuerungsstruktur, die Bund, Länder und Gemeinden mit Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Bürger:innen verbindet. Aus diesem Gremium sollten thematische Arbeitsgruppen für zentrale Querschnittsaufgaben hervorgehen, etwa zu Flächensicherung, Finanzierung, Monitoring, Landwirtschaft, Gewässern, Wald, Städten und der rechtlichen Umsetzung. Zusammensetzung, Mandat, Entscheidungswege und der Umgang mit Empfehlungen müssen transparent geregelt werden.

Bund und Länder müssen gemeinsam und systematisch prüfen, welche Anpassungen insbesondere im Wasser-, Natur-, Forst-, Raumordnungs- und Baurecht erforderlich sind, um Wiederherstellungsziele, Nichtverschlechterung, Flächensicherung und dauerhafte Pflege rechtssicher umzusetzen.

Da der nationale Wiederherstellungsplan selbst keine rechtlich verbindlichen Zielvorgaben oder räumliche Planungen festlegen kann, reicht eine bloße Beschreibung der Zuständigkeiten nicht aus. Für jedes Maßnahmenbündel ist daher auszuweisen, durch welches Rechts-, Planungs- oder Förderinstrument die verbindliche Umsetzung sichergestellt wird. Die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Verpflichtungen müssen durch geeignete bundes- und landesrechtliche Regelungen operationalisiert werden. Zuständigkeiten, Monitoring, Berichtspflichten und Kostentragung könnten ergänzend in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG verbindlich geregelt werden. Die unionsrechtliche Umsetzungspflicht bindet auch die Länder. Innerstaatliche Kompetenz- oder Budgetprobleme rechtfertigen kein Säumnis, nach außen trägt die Republik Österreich die Verantwortung. Ein Finanzierungsvorbehalt darf daher die Zielerreichung nicht relativieren.

2.4 Finanzierung und Flächensicherung

Der NWP-Entwurf beziffert den Finanzierungsbedarf auf rund 3,75 Milliarden Euro für den Zeitraum 2024 bis 2032 und auf weitere rund 8,44 Milliarden Euro für den Zeitraum 2032 bis 2050. Nationale Mittel sind laut Entwurf nur bis 2028, EU-Mittel nur bis 2027 gesichert. Österreich braucht daher einen nationalen Finanzierungspfad mit klarer Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Dabei sind die vorgesehenen Finanzierungsquellen konkret auszuweisen. Die öffentliche Hand muss hier maßgeblich finanzieren, der private Sektor kann allenfalls ergänzend unterstützen. Der bestehende Biodiversitätsfonds sollte zudem substanziell aufgestockt und langfristig abgesichert werden. Gleichzeitig sind biodiversitätsschädliche Förderungen systematisch zu identifizieren, schrittweise abzubauen oder an den Zielen der Wiederherstellung auszurichten. Landbewirtschaftende sind für nachweislich erbrachte öffentliche Leistungen fair und langfristig planbar zu vergüten.

EU-Programme wie die Gemeinsame Agrarpolitik ([GAP](#)) und deren nationale Umsetzung, Vertragsnaturschutz, freiwillige Programme und kooperative Projekte bleiben wichtige Instrumente. Ihre Anrechenbarkeit setzt jedoch fachliche Eignung am Standort, Zusätzlichkeit, ausreichende Dauer, gesicherte Pflege und messbare Wirkung voraus. Reichen Teilnahme oder Wirkung nicht aus, muss der Plan ergänzende Anreize, planerische und rechtliche Instrumente sowie verbindliche Nachsteuerung vorsehen.

Landwirtschaftliche Betriebe erbringen wichtige Leistungen für Arten, Lebensräume, Böden, den Wasserhaushalt und die Kulturlandschaft. Bestehende Leistungen sollen anerkannt werden, soweit ihr Beitrag zu den Zielen der Verordnung nachweisbar ist. Der Klimawandel verändert die Referenzbedingungen und erhöht die Unsicherheiten, ist aber kein Grund für geringere Ambitionen. Funktionsfähige Böden, Feuchtgebiete, Auen und Gehölzstrukturen stärken gerade unter veränderten Klimabedingungen die ökologische und landwirtschaftliche Resilienz.

Besonders in Auen, Gewässerkorridoren, Mooren und Agrarlandschaften ist die Flächenverfügbarkeit ein zentraler Engpass. Vertragslösungen, Ankauf, Tausch, Servitut, Raumordnung und ländliche Neuordnung sind je nach Raum zu kombinieren. Ländliche Neuordnung kann Eigentums- und Nutzungsstrukturen an fachlich festgelegte Zielräume anpassen, ersetzt jedoch keine ökologische Zielplanung. Flächen, Pflege und Monitoring müssen rechtlich und finanziell über die Projektlaufzeit hinaus gesichert sein.

Die Finanzierung der Wiederherstellung ist somit nicht allein dem Naturschutzbudget zuzuordnen. Funktionsfähige, resiliente Ökosysteme sind ein essenzieller Teil der

öffentlichen Vorsorgeinfrastruktur und reduzieren langfristig Schäden und damit einhergehende Kosten in Milliardenhöhe, die durch Hochwasser, Dürre, Hitze, Waldbrände und Bodenerosion verursacht werden. Für die Zukunft ist es daher auch unerlässlich, dass Energiewende, Industrie und Innovation sowie Banken- und Versicherungswesen in die Wiederherstellungsplanung einbezogen werden und die dafür nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen mitgedacht werden.

2.5 Fachliche Grundlagen, Standards, Monitoring und Beteiligung

Verschlechterungsverbot und Verbesserung von Erhaltungszuständen sind erst durch messbare, überprüfbare ökologische Zielgrößen durchsetzbar. Der NWP muss daher Bezugsräume, Referenzzustände, Ausgangswerte, Indikatoren sowie Erheblichkeitsschwellen für Belastungen festlegen und kumulative und zeitverzögerte Wirkungen berücksichtigen. Die Fachwissenschaft entscheidet nicht über die rechtliche Abwägung, stellt aber jene Standards bereit, ohne die Entscheidungen weder nachvollziehbar noch überprüfbar wären.

Monitoring muss Wirkung und Dauerhaftigkeit erfassen, nicht nur Maßnahmenflächen oder Förderteilnahmen. Erforderlich sind Ausgangs- und Zielzustand, Messrhythmus, Datenverantwortung sowie Schwellenwerte für die Nachsteuerung. Werden Zwischenziele oder Schwellenwerte verfehlt, müssen die vorab festgelegten Prüf- und Nachsteuerungspflichten ausgelöst werden. Da die reguläre Planüberprüfung 2032 für die Ziele 2030 zu spät kommt, sind jährliche Umsetzungsberichte und eine fachliche Zwischenbewertung spätestens 2028 erforderlich.

Dafür braucht es bundesweit einheitliche Datenstandards, interoperable Schnittstellen und einen gesicherten Zugang zu den erhobenen Daten. Erhebungen müssen so angelegt werden, dass sie für verschiedene Fachbereiche, Planungen und Berichtspflichten gemeinsam nutzbar sind.

Ein weiterer, enorm wichtiger, jedoch unzureichend adressierter Aspekt im NWP-Entwurf ist die Partizipation. Diese ist nur wirksam, wenn nachvollziehbar dokumentiert wird, wie mit den eingebrachten Vorschlägen umgegangen wurde. Der ÖBDR fordert daher eine veröffentlichte Synopse der Beiträge aus Arbeitsgruppen und Konsultationen sowie eine erneute öffentliche Konsultation aller nachgereichten oder wesentlich geänderten Kapitel – insbesondere zu Artikel 4, der im aktuellen Entwurf weitgehend unbefüllt ist. Auch die Auswahl, Zusammensetzung und Arbeitsaufträge der Facharbeitsgruppen müssen transparent dokumentiert werden. Maßgebliche wissenschaftliche Expertise darf aufgrund intransparenter Auswahlverfahren nicht unberücksichtigt bleiben.

Der anfänglich breit angekündigte Stakeholderdialog zur Wiederherstellungsverordnung muss dringend umgesetzt werden. Ein solcher Dialog darf nicht auf einzelne Informations- oder Konsultationstermine beschränkt bleiben, sondern muss als kontinuierlicher, moderierter und ergebnisorientierter Prozess bis zur Umsetzung fortgeführt werden. Dabei sollte gezielt nach gemeinsamen Interessen und Mehrgewinnen gesucht werden, ohne dabei bestehende Zielkonflikte oder ungleiche Betroffenheiten zu übersehen. Ziel muss ein langfristiges, gesellschaftliches Wiederherstellungsbündnis sein, das neben Lasten und Nutzungseinschränkungen auch den gemeinsamen Nutzen funktionsfähiger Ökosysteme für Biodiversität, Klimaanpassung, Gesundheit, Sicherheit, Landwirtschaft, Wirtschaft und Lebensqualität sichtbar macht, ohne verbindliche ökologische Ziele zu relativieren.

Zudem ist klarzustellen, ob der Plan oder wesentliche Ergänzungen einer strategischen Umweltprüfung unterliegen. Die Anforderungen der Aarhus-Konvention an Beteiligung und gerichtliche Überprüfbarkeit sind jedenfalls zu berücksichtigen.

2.6 Gemeinden und soziale Wirkung

Gemeinden tragen Verantwortung für Grün- und Freiräume, die örtliche Raumplanung, Gewässerräume, Klimawandelanpassung und Beteiligung. Gerade bei Artikel 8 fehlen jedoch noch belastbare Gebietsabgrenzungen, Ausgangswerte, Kosten sowie die Finanzierung. Quantitative Flächenbilanzen sollten um Kriterien für ökologische Qualität, räumliche Verteilung, Zugänglichkeit und Klimawirkung ergänzt werden.

Der Plan muss daher kommunale Aufgaben auch hinsichtlich der anderen WH-VO-Artikel mit Finanzierung, kompatiblen Daten, fachlichen Servicestellen und regionaler Kooperation verbinden. Verantwortung darf nicht ohne Budget und Unterstützung nach unten verlagert werden. Neue Grün- und Erholungsräume müssen außerdem öffentlich zugänglich sein und vulnerable Bevölkerungsgruppen berücksichtigen, ökologische Aufwertung darf keine Verdrängung fördern.

3. Schlussfolgerung

Der vorliegende NWP-Entwurf ist ein formeller Meilenstein, jedoch noch keinesfalls ein tragfähiger Wiederherstellungsplan. Die größten Defizite liegen in den offenen Fragen zu Artikel 4 WH-VO, der fehlenden artikelübergreifenden Planung, der unklaren Verantwortlichkeit sowie der fehlenden Finanzierung. Österreich verfügt in vielen Bereichen über fachliche Erfahrung und etablierte Instrumente. Diese müssen nun in einem verbindlichen räumlichen Ordnungsrahmen zusammengeführt und integriert werden.

Der ÖBDR fordert Bund und Länder auf, die vorliegende Fassung des NWP substantiell zu überarbeiten und zu verbessern. Entscheidend sind fachlich definierte Ziele, gesicherte Flächen, klare Verantwortlichkeiten, langfristige Finanzierung und wirksame Nachsteuerung. Umsetzungsreife Maßnahmen dürfen nicht bis zur nächsten Planperiode warten.

Anhang: Quellen und fachliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen und Planungsdokumente

- Europäische Union (2024): Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur. [Amtlicher Text](#)
- BMLUK (2026): Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans Österreichs und Unterlagen zur zweiten öffentlichen Konsultation. [Konsultationsseite](#)
- Convention on Biological Diversity (2022): Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, insbesondere Target 2. [Offizieller Text](#)

Bisherige Positionen und Berichte des ÖBDR und von Biodiversity Austria

- Österreichischer Biodiversitätsrat (2019): Fünf Kernforderungen zum Schutz der Biodiversität in Österreich. [Online verfügbar](#)
- Österreichischer Biodiversitätsrat (2024): Österreichischer Biodiversitätsrat begrüßt das „JA“ Österreichs zum EU-Renaturierungsgesetz. [Online verfügbar](#)
- Österreichischer Biodiversitätsrat (2025): Wechselwirkungen zwischen Biodiversität, Wasser, Nahrung, Gesundheit und Klimawandel – 22 Handlungsoptionen zur Wahrung unserer Lebensgrundlagen. [Bericht und Informationen](#)
- Österreichischer Biodiversitätsrat (2026a): Stellungnahme zum Entwurf des 4. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2027 und zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen. [Online verfügbar](#)
- Österreichischer Biodiversitätsrat (2026b): Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation „Stresstest der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie“. [Online verfügbar](#)
- Österreichischer Biodiversitätsrat (2026c): Von der Flut zur Dürre: Warum Österreichs Landschaft ihre Fähigkeit verliert, zu speichern. [Online verfügbar](#)
- Biodiversity Austria – International (2026): *Neues Denken – neues Handeln: Schlussfolgerungen und Handlungsperspektiven aus dem globalen IPBES Assessment zu transformativem Wandel für Österreich*. Ecker, D., Fellingner, S., Gaube, V., Haring, E., Pichler-Koban, C., Rüdiger, J., Stagl, S., Szucsich, N., Vadrot, A. & Wagner, E. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17733114>

Internationale wissenschaftliche Grundlagen

- IPBES (2024a): *Thematic Assessment Report on the Interlinkages among Biodiversity, Water, Food and Health*. Harrison, P. A., McElwee, P. D. & van Huysen, T. L. (Hrsg.). IPBES Secretariat, Bonn. <https://doi.org/10.5281/zenodo.13850054>
- IPBES (2024b): *Thematic Assessment Report on the Underlying Causes of Biodiversity Loss and the Determinants of Transformative Change and Options for Achieving the 2050 Vision for Biodiversity*. O'Brien, K., Garibaldi, L. & Agrawal, A. (Hrsg.). IPBES Secretariat, Bonn. <https://doi.org/10.5281/zenodo.11382215>
- Pe'er, G., Hering, D., Kachler, J., Brühlheide, H., Wittmer, H., Bonn, A., ... & Ladouceur, E. (2023). Scientists support the EU's Green Deal and reject the unjustified argumentation against the Sustainable Use Regulation and the Nature Restoration Law (V2 15.6. 2023). <https://zenodo.org/records/8128624>

Wissenschaftliche und rechtliche Fachliteratur

- Duarte, G., Peponi, A., Faro, A. et al. (2026): Europe's ecological debt: Mapping freshwater restoration needs. *Global Change Biology*, 32, e70778. <https://doi.org/10.1111/gcb.70778>
- Hering, D., Kupilas, B. & Schinegger, R. (2026): Implementation of the EU Nature Restoration Regulation requires a shift from restoration targets to restoration landscapes. *Nature Reviews Biodiversity*. <https://doi.org/10.1038/s44358-026-00186-6>
- Jalkanen, J., Toivonen, T. & Moilanen, A. (2020): Identification of ecological networks for land-use planning with spatial conservation prioritization. *Landscape Ecology*, 35, 353–371. <https://doi.org/10.1007/s10980-019-00950-4>
- Jung, M., Alagador, D., Chapman, M. et al. (2024): An assessment of the state of conservation planning in Europe. *Philosophical Transactions of the Royal Society B*, 379, 20230015. <https://doi.org/10.1098/rstb.2023.0015>
- Luick, R., Jedicke, E., Fartmann, T., Großmann, M. & Potthast, T. (2025a): Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Hintergrund, Entstehung und Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens – ein Rückblick. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 57(3), 12–21. <https://doi.org/10.1399/NuL.108632>
- Luick, R., Jedicke, E., Fartmann, T., Großmann, M., Ibisch, P. L., Potthast, T. & Settele, J. (2025b): Die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung. Inhaltliche Details, Fahrplan und kritische Reflexion. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 57(4), 16–29. <https://doi.org/10.1399/NuL.119461>
- Mauerhofer, V. (2025): Complement the directed: the EU's nature restoration regulations' relation to the habitats, birds, and environmental liability directives. *Restoration Ecology*, 34, e70227. <https://doi.org/10.1111/rec.70227>
- Mauerhofer, V., Aragão, A., Ciscato, E. & Leucci, F. (2026): Nature restoration legislation, implementation, and enforcement: status, challenges, and solutions for the Restocene. *Restoration Ecology*, 34, e70417. <https://doi.org/10.1111/rec.70417>
- Möckel, S. (2025): Wiederherstellung von Natur und Natura-2000-Gebieten mit künstlich veränderten Standortverhältnissen – Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmemöglichkeiten. *Natur und Recht*, 47, 370–378. <https://doi.org/10.1007/s10357-025-4549-6>
- Scheikl, S., Seliger, C., Loach, A. et al. (2016): Schutz ökologisch sensibler Fließgewässer: Konzepte und Fallbeispiele. *Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft*, 68, 288–300. <https://doi.org/10.1007/s00506-016-0326-3>
- Schinegger, R., Schuster, F., Seliger, C., Hohensinner, S., Ornetsmüller, C. & Borgwardt, F. (2026): Flusslandschaften als integrierte Planungsebene für Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung: Von sozio-ökologischen Prozessen zu räumlichen Prioritäten. *Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft*, 1-11. <https://doi.org/10.1007/s00506-026-01265-w>
- Seliger, C., Scheikl, S., Schmutz, S. et al. (2016): Hy:Con: A strategic tool for balancing hydropower development and conservation needs. *River Research and Applications*, 32, 1438–1449. <https://doi.org/10.1002/rra.2985>